

Leitfaden Anforderung an Lieferanten (Code of Conduct)

Dieser Schriftsatz definiert die Grundsätze und Anforderungen von Göhler GmbH u. Co. KG, kurz „Göhler“ an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Dies gilt ins Besondere für Tier-1-Lieferanten.

Göhler behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im Compliance-Programm die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern.

In diesem Fall erwartet Göhler von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Der Lieferant erklärt hiermit Folgendes:

1. Einhaltung der Gesetze

- die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

2. Verbot von Korruption und Bestechung

- keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

3. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, dass diskriminierend sexuell, Zwang ausübend, bedrohend,

- missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

4. Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
- Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
- Ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden

5. Umweltschutz

- Den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
- Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern:
 - Das gilt im Besonderen für:
 - Treibhausgasemissionen
 - Energieeffizienz
 - Einsatz erneuerbarer Energien
 - Wasserverbrauch / Wasserqualität
 - Nachhaltiges Ressourcenmanagement
 - Abfallreduzierung
 - Luftqualität
 - Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement
 - Ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.

6. Treibhausgasemissionen und Dekarbonisierung

Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist die wichtigste Maßnahme bei der Dekarbonisierung, kann durch den Einsatz erneuerbarer

Energien und eine effiziente Nutzung von Energie erreicht werden. Durch Weiterbildung und Aufklärung der Mitarbeiter über die Notwendigkeit und Vorteile der Dekarbonisierung werden die Mitarbeiter informiert und für die Unterstützung gewonnen. Über die Treibhausgasemissionen wird Bericht erstattet.

7. Lieferkette

- Die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern;
- Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

8. Mindestlohn

- Die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen nach dem Mindestlohngesetz, auch bei seinen Nachunternehmern und Lieferanten.

9. Schutz vertraulicher Informationen und Datenschutz

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, vertrauliche Informationen in angemessener Weise zu schützen und nur im zulässigen Umfang zu nutzen und insbesondere nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Wir erwarten ferner, dass unsere Lieferanten individualvertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten.

10. Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten und die geltenden Kartellgesetze einzuhalten.

11. Interessenkonflikte

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten uns umgehend über bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte informieren, wenn diese während der Anbahnung oder Abwicklung eines Auftrags entstehen oder erkannt werden. Interessenkonflikte sind Situationen, bei denen die persönlichen Interessen im Widerspruch zu den Interessen der belieferten GÖHLER GmbH u. Co. KG, Anlagentechnik oder ihrer verbundenen Gesellschaften stehen oder stehen könnten. Private Interessen dürfen die Geschäftstätigkeit von Mitarbeitern des Lieferanten und von GÖHLER GmbH u. Co. KG, Anlagentechnik nicht beeinflussen.

Geschäftsentscheidungen haben ausschließlich auf sachlichen und objektiven Erwägungen zu beruhen.

12. Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert die geistigen Eigentumsrechte Dritter, ebenso wie er erwartet, dass andere seine Rechte respektieren. Er hält seine Verpflichtungen bezüglich Geheimhaltungsvereinbarungen oder anderer vertraglicher Verpflichtungen ein und geht ähnlich dem Schutz seiner eigenen Informationen vor. Er verwendet vertrauliche Kundeninformationen nur für GÖHLER GmbH und Co. KG bestimmte Zweck. Er muss kommerzielle Software kaufen oder lizenzieren. Kommerzielle Software darf nicht kopiert werden, es sei denn die Anfertigung von Kopien ist aufgrund der Softwarelizenz ausdrücklich erlaubt.

Der Lieferant darf größere Informationsinhalte aus Fachzeitschriften oder ähnlichen Medien nicht kopieren, es sei denn, sie haben zuvor die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers eingeholt.

Es darf kommerziell erhältliche Musik- oder Video-CDs und DVDs für sein Geschäft von nur dann verwenden, wenn er zuvor eine Lizenz oder eine andere Genehmigung des Urheberrechtsinhabers eingeholt hat. Vor der Verwendung von Markenkennzeichen oder Logos Dritter muss er die entsprechende Erlaubnis einholen. Gleiches gilt für Bildmaterial.

13. Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

Der Lieferant berichtet regelmäßig über seine Treibhausgasemissionen.

14. Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung

Neben dem Schutz vor Wasser-, Luft- und Bodenqualität unterstützt der Lieferant Initiativen für Artenvielfalt, Tierschutz sowie gegen Landnutzung und Entwaldung.

15. Luft und Bodenqualität

Der Lieferant verpflichtet sich, kontinuierlich an der Verringerung der Umweltbelastungen und Verbesserung der Luftqualität sowie der Bodenqualität zu arbeiten.

16. Plagiate

Der Lieferant unternimmt Anstrengungen, das Risiko zu minimieren, dass gefälschten Materialien oder Bauteile in seine und unseren Anlagen verbaut

werden. Wenn Fälschungen identifiziert werden, hält er diese unter Verschluss und informiert den Kunden bzw. die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Es wird darauf Wert gelegt, dass bei Verkäufen an uns stets alle anzuwendenden Gesetze eingehalten werden.

17. Finanzielle Verantwortung

- Der Lieferant, seine Mitarbeiter und beteiligte Dritte ist abhängig von seinen Finanzinformationen, um Entscheidungen über sein Unternehmen und über Investitionen zu treffen. Außerdem erfordern Gesetze und Bestimmungen, dass er korrekte Bücher und Unterlagen führt.
- Er stellt sicher, dass die Unterlagen seines Unternehmens wahrheitsgemäß und korrekte Informationen und angemessene Einzelheiten über alle Transaktionen und Verfügungen über seine Vermögenswerte enthalten. Er unterhält ein System interner Kontrollen, anhand derer er hinreichend gewährleistet, dass alle Transaktionen und Zugriffe auf Vermögenswerte des Unternehmens nur mit der Genehmigung des Managements erfolgen.
- Der Lieferant sollte niemals einen erforderlichen Eintrag verschreiben oder falsche oder erfundene Einträge in den Büchern und Unterlagen des Unternehmens machen, oder erfundene Einträge in den Büchern und Unterlagen des Unternehmens machen, egal aus welchem Grund. Er darf niemals Handlungen ausführen oder unterstützen, wenn diese zu einem Eintrag führen könnten, der nicht ordnungsgemäß belegt ist. Sein Management überprüft alle Kostenabrechnungen gründlich und stellt immer sicher, dass Transaktionen legitim sind.

18. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Der Lieferant und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ein- und/oder Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologien alle geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze und -bestimmungen einzuhalten.

19. Offenlegung von Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und üblichen Branchenpraktiken Informationen bekannt zu geben. In solchen Fällen informiert er über seine Arbeitsbedingungen, gesundheits-, sicherheits- und umweltrelevante Aspekte, Geschäftstätigkeiten und absehbare Risiken.

20. Frauenrechte

Der Lieferant garantiert Mädchen und Frauen ein gleichberechtigtes selbstbestimmtes und gewaltfreies Arbeiten.

21. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Chancengleichheit und Gleichbehandlung, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruhen, werden durch den Lieferanten gewährleistet.

Ausschlaggebend sind das Können und das Potential von Menschen. Behinderung sowie sonstiges diskriminierendes Verhalten ist verboten. Seelische und körperliche Gewalt wird auf Äußerste verurteilt.

22. Minderheiten und indigene Völker

- Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern werden vorbehaltlos eingehalten.

23. Definition und Umsetzung ähnlicher Standards

Um verbindliche Anforderungen der Standards entlang der Lieferkette einzuhalten, verpflichtet sich der Lieferant gleichermaßen an die Einhaltung und Weitergabe besonders in folgenden Themenfeldern:

- Ethische Rekrutierung
- Frauenrechte
- Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion
- Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern
- Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung
- Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Finanzielle Verantwortung
- Offenlegung von Informationen
- Plagiate
- Geistiges Eigentum
- Ausführungskontrollen und Wirtschaftssanktionen
- Berichterstattung über Treibhausgasemissionen
- Dekarbonisierung
- Wiederverwendung und Recycling
- Tierschutz
- Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung
- Bodenqualität
- Lärmemissionen

- Definition und Umsetzung ähnlicher Standards durch eigene Tier-1-Lieferanten
- Verbindliche Anforderung an Tier-1-Lieferanten zur Weitergabe von Standards entlang der Lieferkette

24. Schutz vorn Hinweisgebern

Mitarbeiter und Geschäftspartner sind aufgerufen, Gesetzesverstöße oder Fehlverhalten gemäß diesem Verhaltenskodex zu melden. Göhler garantiert Hinweisgebern Anonymität und Schutz vor Kündigung und wird alles in seiner Macht Stehende tun, um sonstige Nachteile von den Hinweisgebern fernzuhalten. Jeder der versuchen sollte Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber zu ergreifen, muss mit Maßnahmen rechnen.

25. Menschenrechte, Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit/Schutz junger Arbeitnehmer

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten zum Schutz der internationalen Menschenrechte bekennen. Unsere Lieferanten sind insbesondere verpflichtet, jegliche Art von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere Sklaverei, Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit, sowie Arbeit, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet.

Wir und unsere Lieferanten beachten das jeweilige gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit, welches gemäß den Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht unter dem Alter in dem die Schulpflicht endet, und nicht unter 15 Jahren liegen darf.

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens verhindern geeignete Mechanismen zur Altersfeststellung Kinderarbeit. Wenn wir Kinderarbeit feststellen, leiten wir notwendige Maßnahmen zur Abhilfe und zur sozialen Reintegration ein, die das Wohl und den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt stellen. Wir stellen Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren nur dann ein, wenn eine Art oder die Verhältnisse der durch sie verrichtete Arbeiten das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen nicht gefährden und diese eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig enthalten.